

1. Mannheimer Judo Club e. V.

Jugendordnung

PRÄAMBEL

Soweit in dieser Jugendordnung bei der Bezeichnung von Vereinsämtern und Satzungselementen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung diverser Geschlechter verstanden werden.

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Vereinsjugend des 1. Mannheimer Judo-Club e.V. (1.MJC). Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des 1. MJC bis zum 18. Lebensjahr (Jahrgang) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 ZIELE

Die Vereinsjugend des 1. MJC gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 AUFGABEN DER GEWÄHLTEN UND BERUFENEN MITGLIEDER DER VEREINSJUGEND

Aufgaben sind insbesondere

- Organisation jugendgemäßer außersportlicher und sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendtreffen, Ausflüge, Freizeiten, Wettkämpfe)
- Unterstützung der Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen¹
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
-

§ 4 ORGANE

Organe der Vereinsjugend zur Durchführung der oben angeführten Aufgaben und Ziele sind:

- die Jugendausschüsse der einzelnen Abteilungen, soweit ordnungsgemäß gewählt (§ 5.1)

¹ Der Schutz der Jugend und sexuelle Gewaltprävention sind relevante, aber auch umfangreiche Themen, bei der die Einbringung des gesamten Vereins erforderlich ist.

- der Gesamtjugendausschuss (§ 6.1).
Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

§ 5 ABTEILUNGSJUGENDAUSSCHÜSSE

§ 5.1 Zusammensetzung

Die Abteilungsjugendausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- Jugendleiter + Stellvertreter
- Jugendsprecher + Stellvertreter
- Elternsprecher + Stellvertreter

§ 5.1.1 Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Abteilungsjugend im Gesamtjugendausschuss. Er beruft und leitet den Abteilungsjugendausschuss und die Abteilungsjugendversammlung. Zudem ist er berechtigt zwischen den Wahlperioden unbesetzte Ämter kommissarisch zu vergeben.

Wählbar sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung ab dem 16. Lebensjahr (Jahrgang).

Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten nach §5.2 a + §5.2 b.

Der Jugendleiter wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 5.1.2 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Abteilungsjugend im Abteilungsjugendausschuss. Des Weiteren vermittelt er zwischen der Abteilungsjugend und den berufenen Übungsleitern des Vereins und unterstützt den Jugendleiter bei der Durchführung von Aktivitäten außerhalb des Trainingsbetriebs im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Wählbar und stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten nach §5.2 a.

Der Jugendsprecher wird auf ein Jahr gewählt.

§ 5.1.3 Elternsprecher

Der Elternsprecher vertritt die Interessen der Eltern der Abteilungsjugend im Abteilungsjugendausschuss. Des Weiteren vermittelt er zwischen den Eltern und den berufenen Übungsleitern des Vereins und unterstützt den Jugendleiter bei der Durchführung von Aktivitäten außerhalb des Trainingsbetriebs im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Wählbar und stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten nach §5.2 c.

Der Elternsprecher wird auf ein Jahr gewählt.

§ 5.2 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung gliedert sich wie folgt:

Stimmberechtigt sind:

- a) Alle Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen vom 8. bis 18. Lebensjahr (Jahrgang).
- b) Die berufenen Mitarbeiter der jeweiligen Abteilungsjugend (Jugendtrainer, Übungsleiter).
- c) Die Eltern der Abteilungsjugend
 - ein Kind => ein stimmberechtigtes Elternteil
 - zwei Kinder => beide Elternteile sind stimmberechtigt.

§ 5.3 Durchführung der Wahl

Vor den Neuwahlen sind die gewählten Mitglieder des Vorjahres (mit einfacher Mehrheit) zu entlasten. Die Neuwahlen sind einzeln und auf Antrag geheim durchzuführen. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit unter den Kandidaten erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

Die Zweitplatzierten der einzelnen Wahldurchgänge sind automatisch Stellvertreter.

Die Mitglieder des amtierenden Abteilungsjugendausschusses sind für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsjugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

§ 5.4 Einberufung

Abteilungsjugendversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie werden spätestens 2 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang (mit den Tagesordnungspunkten) oder gleichartige virtuelle Alternativen angekündigt.

Die Sitzungen der Abteilungsjugend finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für Abteilungsjugendmitglieder zugänglichen Verfahren statt.

Im Hinblick auf die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins und dem zuvor zu konstituierenden Gesamtjugendausschuss sind die Wahlen der Abteilungsjugendausschüsse bis spätestens Ende Januar abhalten.

Außerordentliche Abteilungsjugendversammlungen können jederzeit auf mehrheitlichen Antrag des Gesamtjugendausschusses und / oder eines Beschlusses der Vorstandschaft des Gesamtvereins und / oder auf einen Antrag eines Viertels der aktiven Mitglieder der Abteilungsjugend einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 2 Wochen.

§ 6 GESAMTJUGENDAUSSCHUSS

§ 6.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Er setzt sich aus den gewählten Vertretern der einzelnen Abteilungsjugendausschüsse (inkl. Stellvertreter) zusammen. Er koordiniert gemeinsame Maßnahmen im Sinn der Aufgaben und Ziele nach §2 und §3 und nimmt die Berichte der Abteilungsjugendausschüsse entgegen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Unterausschüsse gebildet werden.

§ 6.2 Einberufung

Der Gesamtjugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich nach Abschluss der Wahlen zu den einzelnen Abteilungsjugendausschüssen zusammen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

Bei der Einberufung des Gesamtjugendausschuss handelt es sich um die Jugendversammlung im Sinne des § 14 der Satzung

Eine außerordentliche Sitzung des Gesamtjugendausschusses kann jederzeit auf mehrheitlichen Antrag seiner gewählten Mitglieder und / oder eines Beschlusses der Vorstandschaft des Gesamtvereins einberufen werden.

Sitzungen des Gesamtjugendausschusses sind spätestens 2 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang (mit Tagesordnungspunkten), oder gleichartige virtuelle Alternativen anzukündigen.

§ 6.3 Gesamtjugendleiter

Die Jugendleiter der einzelnen Abteilungsjugendausschüsse wählen den Gesamtjugendleiter als gemeinsamen Vertreter. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Wählbar sind alle Abteilungsjugendleiter und Stellvertreter nach §5.

Stimmberechtigt sind die Abteilungsjugendleiter und Stellvertreter nach §5.

Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäß den Richtlinien nach §5.

Der Gesamtjugendleiter wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 7 JUGENDKASSE

Die einzelnen Jugendabteilungen wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich über die ihnen vom Verein zu Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel und die jährliche Mittelplanung erfolgt innerhalb des Gesamtjugendausschusses.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist der Gesamtjugendausschuss rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand oder dem damit Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN DER ORDNUNG

Die Jugendordnung wird in den einzelnen Abteilungsjugendausschüssen beraten und dann im Gesamtjugendausschuss zur Abstimmung gebracht.

Stimmberechtigt sind dort die gewählten Abteilungsjugendleiter und Stellvertreter. Sie wird bei einer zwei Drittel Mehrheit an den Vorstand des Gesamtvereins weitergeleitet.

Sie gilt dort bei einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Vorstandsmitglieder als angenommen.

Mannheim, 11.12.2021

JL Judo:

JL JJ:

JL Karate:

Gesamtjugendleiter: